

# **Satzung des Vereins für Rasensport Baumholder 1886 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Sportverein führt den Namen:

#### **“Verein für Rasensport Baumholder 1886 e.V.”**

Er ist Mitglied der Sportbünde Rheinland und Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und bei den zuständigen Fachverbänden. Der Verein VfR Baumholder hat seinen Sitz in 55774 Baumholder. Die Geschäftsadresse kann der Homepage unter [www.vfr-baumholder.de](http://www.vfr-baumholder.de) entnommen werden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Register-Nummer: VR 10461 eingetragen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind “ **grün – weiß** “.

(2) Der Verein ist ein Allsportverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der VfR Baumholder verurteilt Rassismus sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Bei Verstößen drohen Vereinsstrafen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung, bzw. für Änderungen dieser Jugendordnung, zuständig. Die Bestimmungen der Jugendordnung dürfen den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterstützen und zu befolgen.

## **§ 3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird je nach Vereinbarung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich von dem angegebenen Konto des Vereinsmitgliedes abgebucht. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu tragen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungstellung gefordert werden.
- (2) Die Sparten können im Bedarfsfall Sonderbeiträge erheben. Sie haben hierzu das Einvernehmen mit dem Vorstand einzuholen. Zusätzlich können, bei begründeter Notwendigkeit, allein durch Beschluss des Vorstandes, abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem/der Vorsitzenden Schatzmeister\*In, bzw. den Kassenprüfern des Vereins, geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand zuzuleiten. Kursteilnehmer\*Innen, die nicht Mitglieder sind, entrichten nur eine Kursgebühr, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Beitragserleichterungen gewähren. Dies entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Bei Austritt, der **schriftlich** dem Vorstand mitzuteilen ist, werden zu viel gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß der Anwesenheitsliste zur Versammlung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Versammlung vollenden. Jüngere Mitglieder können jedoch an den Mitglieder- sowie Spartenversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Bei der Wahl des Ressortleiters/der Ressortleiterin für Jugendsport ist das Mindestalter zur Ausübung des Stimmrechts 12 Jahre.

## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
  - b) angemessene Geldbuße
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2.-) gegen den Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist das Mittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1 ) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2 ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. In besonderen Fällen, z.B. einer Pandemie, ist sie spätestens bis zum Ende des 3. Quartals und ggf. als Online-Versammlung durchzuführen.
- (3 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
  - b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (4 ) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Baumholder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Kassenprüfbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (soweit erforderlich)
  - Information der Versammlung über neu gewählte Spartenleiter\*Innen und den/die neu gewählte(n) Ressortleiter\*In für Jugendsport (soweit erforderlich)
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er setzt sich zusammen aus:
  - o Dem/Der Vorsitzenden für Hallensport
  - o Dem/Der Vorsitzenden für Rasensport
  - o Dem/Der Vorsitzenden Schatzmeister\*In
  - o Dem/Der Vorsitzenden für Liegenschaften
  - o Zwei gewählten Vertretern/Vertreterinnen des Festausschusses
  - o Dem/Der Spartenleiter(in) der größten Sparte nach Anzahl der Mitglieder zum Jahresbeginn
  - o Dem/Der Spartenleiter(in) der zweitgrößten Sparte nach Anzahl der Mitglieder zum Jahresbeginn
  - o Einem/Einer von den übrigen Sparten gewählten Spartenleiter\*In und dem/der Ressortleiter\*In für Jugendsport

Der **geschäftsführende** Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem/Der Vorsitzenden für Hallensport
- Dem/Der Vorsitzenden für Rasensport
- Dem/Der Vorsitzenden Schatzmeister\*In
- Dem/Der Vorsitzenden für Liegenschaften

## Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die vier Vorsitzenden. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein.
3. Dem Vorstand obliegt die Aufstellung des Haushaltplanes, die Verwendung der Gelder im Rahmen dieses Planes, die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und allen sonstigen Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen, oder durch das BGB festgelegt sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist er ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine(n) hauptamtlich Beschäftigte(n) einzustellen.
5. Die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes sind ermächtigt, Ausgaben zu leisten und zufließende Einnahmen anzunehmen. Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und handeln ausschließlich nach der Satzung des Vereins.
6. Für Ausgaben und Investitionen gelten folgende Kompetenzregeln:
  - a) Über Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der/die Vorsitzende Schatzmeister\*In bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall bzw. bis zu max. 1.250,00 € p.a. alleine.
  - b) Anschaffungen oder Investitionen bis 250,00 € entscheidet der/die jeweilige Ressortvorsitzende im Einzelfall bzw. bis max. 1.000 € p.a. alleine.
  - c) Anschaffungen oder Investitionen von 250,01 € bis 500,00 € entscheidet der/die jeweilige Ressortvorsitzende zusammen mit einem/einer weiteren Vorsitzenden im Einzelfall bzw. bis max. 2.000,00 € p.a.
  - d) Anschaffungen oder Investitionen von 500,01 € bis 5.000,00 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfachem Mehrheitsentscheid im Einzelfall bzw. bis max. 10.000,00 € p.a.
  - e) Anschaffungen oder Investitionen ab 5.000,01 € oder bei Überschreiten der vorgenannten Obergrenzen sind nur mit Einwilligung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung möglich. Hier gilt der einfache Mehrheitsentscheid.
7. Im Einzelnen werden die Aufgabengebiete nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, verteilt.
8. Die vom Vorstand und den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter\*In und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer\*In zu unterzeichnen.
9. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzforderungen gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
10. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon oder per E-Mail gefasst werden.
11. Der Vorstand des VfR Baumholder ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsersatzung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Sie darf jedoch nicht die Ehrenamtspauschale überschreiten. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die genannten Vergütungen beschließen.

## **§ 11 Sparten**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten, oder es werden im Bedarfsfall, durch Beschluss des Gesamtvorstandes, neue Sparten gegründet. Die Neugründung einer Sparte bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sparten werden durch den/die Spartenleiter\*In geleitet. Ihnen stehen bei Bedarf Mitarbeiter\*Innen, denen feste Aufgaben übertragen werden können, zur Verfügung.
- (3) Spartenleiter\*Innen werden in einer Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 12 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl. Bis dahin führt der/die Ausscheidende die Geschäfte weiter, oder der Gesamtvorstand beruft kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied. Die Wahl des Vorstandes in einer Blockabstimmung ist zulässig.
- (2) Die Spartenleiter\*Innen werden alle zwei Jahre in der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.
- (3) Der/Die Ressortleiter\*In für Jugendsport wird alle zwei Jahre in einer Jugendversammlung gewählt.
- (4) Zwei Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen jährlich die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfts beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können nach Vorliegen folgender Voraussetzungen geehrt werden

a) mit der "Silbernen Ehrennadel"

Die Silberne Ehrennadel kann an Mitglieder verliehen werden, die 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, oder die sich durch besondere Verdienste verdient gemacht haben. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel muss vom Vorstand, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlossen werden.

b) mit der "Goldenen Ehrennadel"

Die Goldene Ehrennadel kann für 40 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft, oder für langjährige außerordentliche Verdienste an solche Mitglieder verliehen werden, die im Besitze der Silbernen Ehrennadel sind und sich diese Verdienste in ihrer sportlichen Laufbahn erworben haben, oder sich durch ehrenamtliche Betätigung in der Vereinsarbeit ausgezeichneten. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

c) mit der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Vereinsmitglied werden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür ist mindestens ist eine 40-jährige, ununterbrochene Vereinszugehörigkeit Voraussetzung, oder wenn ein Mitglied sich um den Verein, seine Ziele und um das Sportwesen besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt jedoch nicht vor der Vollendung des 65. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.

d) mit dem Ehrenvorsitz

Zum Ehrenvorsitzenden kann, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, ernannt werden, wer als Vorsitzender dem Verein in vorbildlicher Weise, über mehrere Wahlperioden hinweg, vorgestanden hat.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" behandelt werden.  
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder**
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (Kassenbestände, Geräte, Sporteinrichtungsgegenstände, usw.) an die Stadt Baumholder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll das Vermögen für die Gründung eines steuerbegünstigten, gemeinnützigen Nachfolgevereins verwendet werden. Sollte unmittelbar kein Nachfolgeverein errichtet werden können, so soll das Vermögen der Förderung des Schulsports oder einer anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zugeführt werden.

## **§15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 – DS-GVO,  
Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 – DS-GVO,  
Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 – DS-GVO,  
Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,  
Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,  
Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

- (1) In allen Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung des Vereins nicht näher geregelt sind, finden die Bestimmungen des BGB, sowie die Statuten und Ordnungen der Verbände und Sportbünde entsprechende oder sinngemäße Anwendung.
- (2) Die Satzung wurde am 07.07.2023 in folgenden Paragraphen inhaltlich geändert.
- § 2, 2 Ergänzung
  - § 2, 3 Streichung der begrenzten Mitgliedschaft aus versicherungsrechtlichen Gründen
  - § 3, 2 Änderung der Kündigungsfrist einer Vereinsmitgliedschaft
  - § 5, 1 Streichung letzter Satz
  - § 9, 2 Änderung der Frist zur Durchführung der Jahreshauptversammlung
  - § 9, 5 Anpassung der Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung
  - § 9, 7 Anpassung der Stimmen bei Beschlüssen
  - § 9, 8 Änderung letzter Satz
  - § 10 Vorstand wurde komplett überarbeitet
  - § 12 Protokollierung wird gestrichen, da in § 10, Abs. 8 integriert
  - § 13 Wahlen wird § 12 und neu gefasst
  - § 14 Kassenprüfung wurde gestrichen, da in § 10, Abs. 4 neu gefasst
  - §§ 15-17 Werden §§ 13-15
  - § 18 Wird § 16, in Abs. 2 die Ergänzung um die neu gefassten Beschlüsse

Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 07. Juli 2023 genehmigt.

Baumholder, den 07. Juli 2023

**Der geschäftsführende Vorstand:**

*Joachim Nickchen*

Joachim Nickchen, Vorsitzender Hallensport

*Pascal Pick*

Pascal Pick, Vorsitzender Rasensport

*Bernhard Paffendorf*

Bernhard Paffendorf, Vorsitzender Liegenschaften

*Timo Schahn*

Timo Schahn, Vorsitzender Schatzmeister

*Beglaubigt, Baumholder  
den 14. Sep. 23*

*Stadtbürgermeister*

*[Signature]*

